

Satzung der Stadt Ortrand über die Aufhebung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebiets Innenstadt Ortrand“

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 Nr. 18, S.6) und § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 02.10.2024 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ortrand über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“ vom 09.09.1997, bekanntgemacht am 02.03.1998, wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das in § 2 bezeichnet Gebiet aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Sanierungsgebietes ist in dem anliegenden Lageplan der Stadt Ortrand vom 09.09.1997 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Aufhebung bezieht sich daher auf das gesamte „Sanierungsgebiet Innenstadt Ortrand“, wie es am 09.09.1997 beschlossen und am 02.03.1998 im Amtsblatt des Amtes Ortrand bekanntgemacht wurde und für das das Verfahren der rückwirkenden Fehlerheilung nach § 214 BauGB durchgeführt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB abweichend von § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rückwirkend zum 17.01.2020 in Kraft.

Anlage: Lageplan im Maßstab 1:2000 mit Grenze des Aufhebungsgebietes identisch mit dem Sanierungsgebiet 1997

ausgefertigt: Ortrand, den 09.10.2024

Niko Gebel
Amtdirektor



